

# **SATZUNG**

## **des Vereins**

### **„Gemeinsam für Osann-Monzel e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeinsam für Osann-Monzel e.V., und hat Ihren Sitz in der Ortsgemeinde Osann-Monzel.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Wittlich einzutragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Ziel**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunalpolitik im Bereich der Ortsgemeinde Osann-Monzel. Der Verein ist ein Zusammenschluss von freien, an der Kommunalpolitik interessierten Bürgern.
- (2) Der Verein will helfen, das öffentliche Leben im Dienste der Gemeinde und seiner Bürger in Verantwortung der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien der demokratischen Ordnung zu gestalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Alle wahlberechtigten Bürger der Ortsgemeinde Osann-Monzel können Mitglied des Vereins werden, sofern Sie keiner konkurrierenden Wählergruppe ab der Kommunalwahl RP 2014 angehören.
- (2) Eine Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben worden ist, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Wegzug und den Tod.

- (4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (5) Ein Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, die Treuepflicht verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Von der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Mitteilung zu machen.
- (6) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen, wenn nicht mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Im Verein haben alle Mitglieder die gleichen Rechte.
- (2) Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung des kommunalen Geschehens der Ortsgemeinde Osann-Monzel teil und unterstützen die Vertreter des Vereins im Ortsgemeinderat im Rahmen dieser Satzung.

#### **§ 5**

##### **Einkünfte**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes Ausgaben zu tätigen und Mitgliedsbeiträge zu erheben.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verein seiner satzungsmäßigen Organe:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7**

##### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 1. Beisitzer
  - d) dem 2. Beisitzer
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer
  - g) dem Schatzmeister
  - h) dem stellvertretenden Schatzmeister
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter in Verbindung mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 8**

### **Vorstandswahl**

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist eine zeitnahe Neuwahl in der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 9**

### **Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Diese ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Dem Vorstand wird Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergerichts nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwaige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Diese findet mindestens einmal jährlich statt. Hierfür ergeht an jedes Mitglied eine Einladung in Textform, in der Ort, Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein muss. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage liegen.
- (3) Die Aufstellung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Dabei kann über Bewerber und Nachfolger einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer zu erstellen. Sie ist durch 2 von der Mitgliederversammlung alljährlich aus ihren Reihen zu wählenden Urkundspersonen zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

- (1) Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt, die die ordnungsgemäße Kassenführung überprüfen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Eine Satzungsänderung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich, wobei eine Mindestanzahl von 25% der Gesamtmitgliederzahl anwesend sein muss.

## **§ 13**

### **Haftung**

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck innerhalb von 14 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen der Ortsgemeinde Osann-Monzel, die es zu sozialen Zwecken einzusetzen hat, zugeführt.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung vom 29.5.2013 in Kraft.

Für die sachliche Richtigkeit und Beschlussfassung vorstehender Satzung des Vereins  
„Gemeinsam für Osann-Monzel e.V.“ unterzeichnen:

Osann-Monzel, 24.07.2013

1. Vorsitzender: \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender: \_\_\_\_\_

Schriftführer: \_\_\_\_\_

1. Urkundsperson: \_\_\_\_\_

2. Urkundsperson: \_\_\_\_\_